

**Entgeltordnung
für den Unterricht an der Städt. Musikschule der
GROSSEN KREISSTADT
gültig ab 01.10.2003**

	Unter- richts- dauer	1. Schul- entgelt	2. Zuschuss der Stadt	3. Bezuschus- ter Differenzb- etrag	4. Crailsh. Erwach- sene monatl.	5. Auswärt. Erwach- sene monat.
	Min.	€	€	€	€	€
I. GRUPPENUNTERRICHT						
1. Klassenunterricht 10-12 Kinder						
1.1	Musikgarten	45	30,--	5,--	25,--	-
1.2	Musikalische Früherziehung, Grundausbildung	60	25,--	5,--	20,--	26,--
1.3	Orientierungsstufe	60	25,--	5,--	20,--	-
2. Kleingruppenunterricht						
2.1	4-5 Schüler	60	43,--	7,--	36,--	47,--
2.2	3 Schüler	45	43,--	7,--	36,--	47,--
2.3	2 Schüler	30	43,--	7,--	36,--	47,--
2.4	<i>Schüler Partnerunterricht</i>	45	64,--	11,--	53,--	69,--
2.5	<i>Schüler Partnerunterricht</i>	60	86,--	14,--	72,--	94,--
3. Spielkreis, Orchester, Kammermusik, Singschule, Kindertanz, Hörerziehung und Musiktheorie						
3.1	für Teilnehmer mit Instrumentalunterricht	60	frei	frei	frei	frei
3.2	für Teilnehmer ohne Instrumentalunterricht	60	12,--	3,--	9,--	12,--
II. INSTRUMENTALER EINZELUNTERRICHT						
1.	Volle Unterrichtseinheit	45	100,--	20,--	80,--	104,--
2.	Halbe Unterrichtseinheit	30	67,--	14,--	53,--	69,--

III. ERWACHSENENZUSCHLAG

Für Personen über 18 Jahren (Erwachsene), die nicht mehr in einem Ausbildungsverhältnis stehen, wird auf die Unterrichtsentgelte ein Zuschlag von 30 v. H. (auf volle €gerundet) erhoben.

IV. ERMÄSSIGUNGEN

1. Familienermäßigungen

Ohne besonderen Antrag ermäßigt sich das Schulgeld für den zweiten Schüler aus einer Familie um ein Drittel, für jeden weiteren um die Hälfte des vollen Satzes (dabei wird jeweils auf volle €gerundet). Die Ermäßigung wird in der Reihenfolge des Alters der Schüler berechnet und wird nur bei jugendlichen Mitgliedern einer Familie gewährt.

2. Ermäßigung in sozialen Fällen

In sozialen Fällen kann auf Antrag eine Ermäßigung auf die Unterrichtsentgelte gewährt werden.

V. SONSTIGES

Leihinstrumente

In beschränktem Umfang können den Schülern für den Anfangsunterricht Leihinstrumente zur Verfügung gestellt werden. Für die Überlassung wird folgendes Entgelt erhoben:

8,-- € für Streich- und Blasinstrumente, 12,-- € nach einem Jahr, 15,-- € nach 1 ½ Jahren

VI. Zahlungsweise

Die Unterrichtsentgelte sind ohne besondere Aufforderung spätestens bis zum 15. jeden Monats auf das Konto der Stadtkasse Crailsheim, Kreissparkasse Crailsheim, Kto. Nr. 2280, BLZ 622 500 30 einzuzahlen. Aus Ersparnis- und Vereinfachungsgründen ist erwünscht, die Stadtkasse zur Abbuchung der fälligen Entgelte zu ermächtigen.

Zuschuss der Stadt

Die Stadt gewährt den Schülern mit Erstwohnsitz in Crailsheim einen Zuschuss zum Unterrichtsentgelt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss direkt mit den Unterrichtsentgelten verrechnet; zu zahlen ist der „Bezuschusste Differenzbetrag“.